

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 107/2021 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Frau Hüge					
AbtL: Frau Christina Schmitz					
Verfasser/in: Christina Schmitz					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					10.03.2021

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates des Stadtrates Achim Brauer, hier: Elternbeiträge
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage unter Anlage 1 beigelegt

Zur Beantwortung der Fragestellung unter 1. muss zwischen den unterschiedlichen Betreuungsformen Kindertagespflege/Kindertageseinrichtung sowie Betreuung in der Offenen Ganztagschule unterschieden werden.

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege (Anlage 2) lautet wie folgt:

„Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen) für die durch die Kreisstadt Bergheim Elternbeiträge erhoben werden, wird der Beitrag nur für das Kind erhoben, das rechnerisch den höchsten Beitrag auslöst. Ergeben sich gleich hohe Beträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.

Dies betrifft auch Fälle, in denen ein Geschwisterkind eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege) in einer anderen Kommune besucht, die Elternbeitragserhebung jedoch in Bergheim durchgeführt wird. Dies umfasst alle Fälle des Interkommunalen Ausgleichs gem. §49 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz).

In Fällen, in denen kein Interkommunaler Ausgleich nach KiBiz durchgeführt wird, erheben beide Kommunen gemäß des jeweiligen Ortsrechtes die Elternbeiträge, dies betrifft regelmäßig die Elternbeitragserhebung für die Betreuung in der OGS, da für diese kein Interkommunaler Ausgleich analog des §49 KiBiz vorgesehen ist.

Die Beitragserhebung für das Kita-Kind, welches in Bergheim eine Einrichtung besucht, erfolgt dementsprechend gemäß der Satzung der Kreisstadt Bergheim, die Beitragserhebung für das OGS-Kind erfolgt gemäß der entsprechenden Satzung durch die Stadt Pulheim.

Die Erhebung des Elternbeitrages durch die andere Kommune liegt nicht im Einflussbereich der Verwaltung der Kreisstadt Bergheim.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Die Satzung der Kreisstadt Bergheim sieht keinen Verzicht auf Elternbeiträge in dieser Fallkonstellation vor.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können keine Angaben zu konkreten Beitragserhebungen in Einzelfällen aufgeführt werden.